
S 16 (13) KR 86/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 (13) KR 86/02
Datum	16.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 129/03
Datum	24.06.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid der Beklagten vom 09.01.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2002 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, die Brustverkleinerung der KlÄgerin zu ihren Lasten zu Ä¼bernehmen. Die Beklagte hat die zweckentsprechenden auÄergerichtlichen Kosten der KlÄgerin zu tragen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob sich die KlÄgerin zu Lasten der Beklagten operativ die Brust verkleinern lassen kann.

Die KlÄgerin ist bei der Beklagten krankenversichert. Den Antrag auf Kosten Ä¼bernahme fÄ¼r eine Brustverkleinerung stellt sie unter Hinweis auf die auÄer gewÄhnliche GrÄÄe beider BrÄ¼ste.

Die Beklagte holte fachmedizinischen Begutachtungen des Medizinischen Dienstes ein. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass wegen der allgemeinen Adipositas der KlÄgerin zunÄchst MaÄnahmen der Gewichtsreduktion medizinisch indiziert seien.

Dementsprechend lehnte die Beklagte den Antrag der KlÄgerin mit Bescheid vom 09.01.2001 und Widerspruchsbescheid vom 14.03.2002 ab.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat die KlÄgerin am 02.04.2002 Klage erhoben.

Sie trÄgt vor, dass eine allgemeine Gewichtsreduktion nicht ihre Beschwerden im HWS-BWS Bereich bessern oder lindern kÄnne. Die Schwere der Brust werde durch eine allgemeine Gewichtsreduktion nicht gezielt abgebaut.

Die KlÄgerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 09.01.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Brustverkleinerung der KlÄgerin zu ihren Lasten durchzufÄhren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trÄgt unter Bezugnahme auf das Gutachten des Medizinischen Dienstes vom 05.09.2001 vor, dass eine operative Brustverkleinerung bei der KlÄgerin nicht medizinisch erforderlich sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines orthopÄdischen Gutachtens von Dr. aus. Der SachverstÄndige ist zu dem Ergebnis ge kommen, dass es sich bei der Brustverkleinerung der KlÄgerin nicht um eine Ästhetische Operation, sondern um einen medizinisch indizierten Eingriff handele.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Rechtsvortrages der Betei ligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Klage ist zulÄssig und begrÄndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 09.01.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2002 ist rechtswidrig und beschwert die KlÄgerin im Sinne von [Ä 54 Abs.2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die KlÄgerin hat einen Anspruch gemÄÄ [Ä 27](#) des Sozialgesetzbuches V auf Vornahme einer operativen Brustverkleinerung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung und damit zu Lasten der Beklagten.

Das Gericht ist aufgrund des Gutachtensachtens des gerichtlichen SachverstÄndigen zu der Äberzeugung gekommen, dass es bei der KlÄgerin durch die Gigantomastie der BrÄste zu einem regelwidrigen kÄrperlichen Zustand kommt, der den Krankheitsbegriff des [Ä 27 SGB V](#) erfÄllt.

Die Gigantomastie steht außer Streit. Es ist nachvollziehbar, dass der Sachverständige die röntgenologisch gesicherten Veränderungen an der Wirbelsäule auf die Schwere der Brüste zurückführt. Der Sachverständige hat auf der Grundlage seiner Untersuchung überzeugend dargelegt, dass es durch die Gewichtseinwirkung zu einer Vermehrung der Rundrückförmigenbildung im oberen BWS-Bereich komme, was zur Folge habe, dass eine Einengung der Wirbelzwischenräume eintrete, die die radikulären Schmerzzustände der Klägerin auslösten. Wegen der Kompensation im Gefolge der Wirbelsäule komme es auch zu einer Schmerzsymptomatik aus dem Bereich der HWS. Die Schmerzen strahlten in die Arme aus. Sie seien medikamentös und physiotherapeutische nur schwer zu beeinflussen.

Diese biomechanischen Zusammenhänge sind einleuchtend und werden die Befunde der Untersuchung gestützt. Die Untersuchungsergebnisse im Gutachten des Medizinischen Dienstes weichen im übrigen kaum von denen des gerichtlichen Sachverständigen ab. Nur die Schlussfolgerung sind verschieden. Das Gericht kann der Auffassung des Medizinischen Dienstes nicht folgen, dass die Klägerin zu nächst eine gesamte Gewichtsreduktion durchführen müsse. Ob bei einer geringen Gewichtsabnahme auch die Schwere der Brüste wesentlich abnimmt, ist zu bezweifeln. Durch das Herabhängen der Brüste ist eine Eigendynamik bei der Reduzierung der Fettzellen zu erwarten, die nicht parallel mit der allgemeinen Gewichtsreduktion verlaufen wird.

Aus diesen Gründen konnte dem Begehren der Klägerin entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 22.11.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024